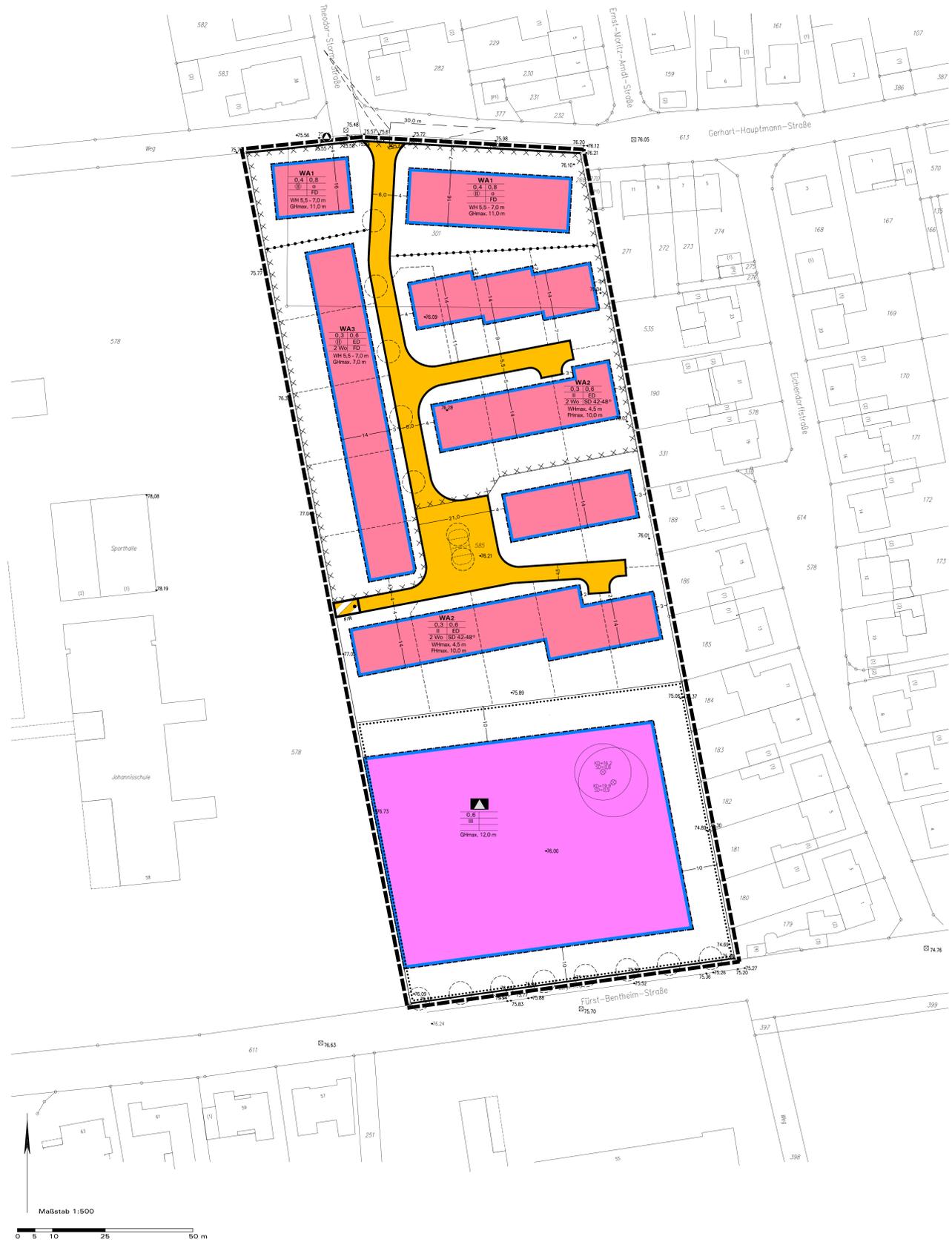


STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK: BEBAUUNGSPLAN NR. 385, "Gerhart-Hauptmann-Straße"



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1991 (BGBl. I S. 466);
 Planzielenverordnung (PlanVZO) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2012 (GV. NRW S. 729);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685).

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
WA 1-3
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), mit Kennzeichnung der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 aufgrund unterschiedlicher ergänzender Festsetzungen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzungen E.2.1, E.2.2 und E.2.3.
 Zulässige Wandhöhe in Meter über Bezugspunkt, bei geneigten Dächern entspricht die Wandhöhe der Traufhöhe (Schwelle der Außenfläche der aufstehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) und bei Flachdächern dem obersten Wandabschluss der Außenwand von **Vollgeschossen**,
 - Mindest- und Höchstmaß, z.B. 5,5 m - 7,0 m
 - Höchstmaß, z.B. 4,5 m
Zulässige Firsthöhe (= Oberkante First) in Meter über Bezugspunkt,
 - Höchstmaß, z.B. 10,0 m
Zulässige Gesamthöhe des Haupt Gebäudes (= Oberkante der höchstgelegenen Attika) in Meter über Bezugspunkt,
 - Höchstmaß, z.B. 11,0 m
- Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)**, Höchstmaß z.B. 0,4
Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß z.B. 0,8
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
 - Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse
 - Höchstmaß, hier drei Vollgeschosse
 - Zwingend, hier zwei Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
Bauweise:
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzung E.3.1
 - durch Baugrenzen ungenutzter Bereich
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) Nr. 5 BauGB)**
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Schule
- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)**
2 Wo
 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte
- Verkehrflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB), hier Lärmvorbelastung**
 Kennzeichnung der Teilflächen, in deren Bereiche eine Lärmvorbelastung vorliegt, siehe D-a+b und G.9-10
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Flurkarte, siehe auch textliche Festsetzung F.1. Zulässig ist jeweils ausschließlich:
 - Flachdach (FD)
 - Satteldach (SD) mit Dachneigung 42°-48°
- Sonstige Festsetzungen und Planzeichen**
Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung, Bauweise, Stellung baulicher Anlagen sowie unterschiedlich festgesetzter Dachform und Dachneigung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)
Maßangabe in Meter
Nutzungsschablone
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Bauweise
 - Dachform und Dachneigung
 - Wand-, First- und Gebäudehöhen

C. Darstellungen der Kartengrundlage ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Eingemessene vorhandene Bäume
- Vorgeschlagene Baumstandorte (unverbindlich)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Sperpfosten
- Wertstoffcontainer (Alltags)

D. Kennzeichnungen (§ 9(5) Nr. 1 BauGB)

- Vorbelastung durch Schienenverkehrslärm von den Zugbelegungen der Strecken 2990, 1700 und 2013, Abschnitt Rheda-Wiedenbrück westlich des Bahnhofs, siehe Hinweis 9.
- Vorbelastung durch Sportlärm der weitlich des Plangebiets liegenden Sportanlagen, siehe Hinweis 10.



E. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
2.1 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist jeweils die Oberkante der Fahrbahnmittelle der jeweiligen Erschließungsstraße im ausgebauten Zustand, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksgrenze. Bei Aueranlagen ist der mittlere Punkt zu ermitteln.
- Ausnahmeregelungen zur festgesetzten Höhe baulicher Anlagen (§ 31(1) BauGB)**
 Auf Hauptgebäuden mit Flachdächern kann eine Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe um maximal 1,2 m zur Errichtung von Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die unter F.1.4 getroffenen örtlichen Bauvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, § 12/§ 23(5) BauNVO)**
3.1 Einschränkung für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist im Zufahrtsbereich ein Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Seitlich angeordnete Anlagen müssen mindestens 1 m Abstand von den Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen wahren (siehe F.2.3).

F. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)**
1.1 Bei Dachneigungen von 42°-48° (WA2-Gebiet) sind **Dachaufbauten und Dachschritte** sind nur im 1. Obergeschoss zulässig. Im Sichtbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig. Alle über der Trauf angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchbänke und Dachschritte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten/Dachschritten und Organg mindestens 1,5 m.
1.2 Der **First- bzw. die Oberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
1.3 Als **Dachdeckung** für geneigte Dächer sind Beton- oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau, gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebendächern sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.
1.4 Auf Hauptgebäuden mit **Flachdächern** ist eine Überschreitung der tatsächlich ausgeführten oberen Gebäudekante (Oberkante Attika) für die Errichtung von Solaranlagen um maximal 1,2 m ausnahmsweise zulässig, auch wenn hierdurch die maximal festgesetzte Höhe überschritten wird (siehe E.2.3). Grundsätzlich ist auf allen Seiten ein Abstand zur Außenkante der Außenwand von mindestens 2,0 m einzuhalten.
1.5 Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß E.2.1) darf höchstens 0,4 m betragen.
1.6 **Gestalterische Einheit von Doppelhäusern**: Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Giebeln und Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.
- Gestaltungs- und Befugungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4.5 BauO NRW)**
2.1 **Vorgärten im WA1, WA2 und WA3** sind mit Ausnahme der Zuwegungen, Stellplätze, Carports etc. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Abstell-, Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet werden. Zufahrten dürfen insgesamt eine Breite von 6 m nicht überschreiten.
2.2 Im **gesamten Plangebiet** sind bei **Stellplatzanlagen** ab 4 Stellplätze entsprechend der Anzahl der Stellplätze standortgerechte **Laubbäume** als Hochstamm mit der Pflanzqualität: 2x verpflanzt, STU 14-16 cm auf dem Baugrundstück in einem Pflanzbereich von jeweils mindestens 5 m² zu pflanzen und zu unterhalten. Für die ersten 4-6 Stellplätze ist ein Baum anzusetzen. Für alle weiteren 1-6 Stellplätze kommt jeweils ein zusätzlicher Baum hinzu.
2.3 Im **WA1, WA2 und WA3** sind **seitliche Abstandstreifen** neben Stellplätzen und Nebenanlagen als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten und z.B. mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen und zu unterhalten (siehe E.2.3).
2.4 Im **WA1, WA2 und WA3** sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur heckenartige **Einfriedrungen** aus standortgerechten Laubbäumen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Grundstückseitig sind hinter und innerhalb dieser Hecken zusätzlich andere Einfriedrungen in maximal gleicher Höhe zulässig, deren Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,5 m betragen.

G. Hinweise

1. Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW
 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

2. Definition Vorgarten (VG)

Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden einschließlich angrenzender Schmalsteile und Verkehrsflächen = halbfertiger Übergangsbereich innerhalb und außerhalb des Plangebiets angrenzlichen. Zudem sind großflächige Geländeveränderungen -auch in geringer Höhe- unzulässig. Sofern abweichende Lösungen angestrebt werden, wird vorab eine Rücksprache mit der Stadt empfohlen.
 Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)

3. Geländeerfläche

In Anlehnung an § 9(3) der BauO NRW ist bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Wahrung des Straßen- und Ortsbildes zu beachten, dass die neuen Geländeerflächen denen der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets angeglichen werden. Zudem sind großflächige Geländeveränderungen -auch in geringer Höhe- unzulässig. Sofern abweichende Lösungen angestrebt werden, wird vorab eine Rücksprache mit der Stadt empfohlen.

4. Niederschlagswasser

Die Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen als Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität wird empfohlen. Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung/ DIN 1988 sind zu beachten und den Wasserwerksgewerbetreibenden sowie der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen.

5. Ökologische Belange

Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen). Zur Befestigung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden besonders für Nebenanlagen ebenfalls ausdrücklich empfohlen.

6. Bodenfunde

Werden bei Erarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verankerungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach § 9 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckung in unverändertem Zustand zu erhalten.

7. Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

8. Kampfmittel

Einzelrunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder aufwiegliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

9. Hinweis auf die Vorbelastung im nördlichen Plangebiet durch Schienenverkehrsemissionen

Das nördliche Plangebiet ist durch die Geräuschmissionen des Schienenverkehrs, der von den Bahnstrecken 2990, 1700 und 2013, Abschnitt Rheda-Wiedenbrück ausgeht, vorbelastet. Tagtäglich entspricht die Belastung dem idealphysikalischen Niveau für Wohngebiete, nachts liegen die Geräuschpegel, die die nördlichen Fassaden der Neubauten betreffen werden, dagegen zwischen dem Mischgebiets- und dem Wohngebietniveau der 16. BImSchV (Verkehrslärm-Schutzverordnung). Auch in Mischgebieten ist aber Wohnen ohne Einschränkung zulässig, den Anforderungen des BauG an gesundes Wohnen wird entsprochen. Passive Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, Fenster nach dem heutigen Baustandard bewirken eine deutliche Pegelminderung. Der nördliche, mischgebietsüblich vorbelastete Bereich des Plangebiets wird gemäß § 9(5) BauGB zur Information der Bauherren gekennzeichnet (siehe Belegkarte unter D.a). Auf das schalltechnische Gutachten der AKUS GmbH, Bielefeld, vom 12.12.2011 sowie auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

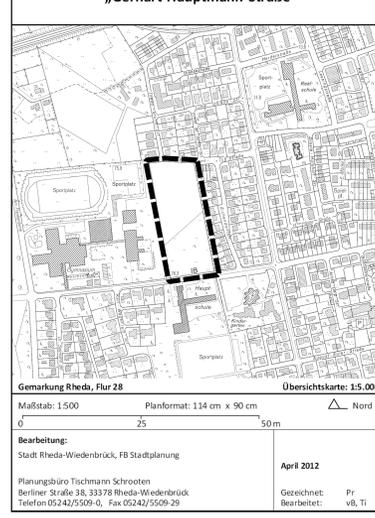
10. Hinweis auf die Vorbelastung im nordwestlichen Randbereich durch Sportlärm

Nordwestlich des Plangebiets befinden sich neben den Fußballplätzen weitere Sportanlagen auf dem dortigen Schulgelände, die künftig ggf. auch außerhalb der Schulzeiten stärker genutzt werden. Im schalltechnischen Gutachten der AKUS GmbH, Bielefeld, vom 12.12.2011 wurden die heutigen Sportnutzungen und die zusätzlichen möglichen Nutzungen auf den Kleinspielfeldern in der Ranglage zum Plangebiet auf Grundlage der 18. BImSchV (Sportlärmschutzverordnung) untersucht. Im Ergebnis werden innerhalb des Plangebiets in der Normalzeit die Immissionswerte der 18. BImSchV für WA in Höhe von 55 dB(A) eingehalten, in Richtung Süden auch deutlich unterschritten. Innerhalb der Ruhezeiten gemäß 18. BImSchV können aber bei zusätzlichen künftigen Nutzungen auf den Schulsportanlagen auf einer kleineren Plangebietfläche im Nordwesten die WA-Richtwerte um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. Erreicht werden damit Werte in Höhe von bis zu 55 dB(A), die in Mischgebieten, in denen ebenfalls Wohnen ohne Einschränkungen möglich ist, gemäß 18. BImSchV zulässig sind. Entsprechende Ruhezeiten ablesen sich an Werktagen mit Samstags auf die Zeiten von 6:00-8:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 7:00-9:00 Uhr, 13:00-15:00 Uhr und 20:00-22:00 Uhr. Dieser nordwestliche, mischgebietsüblich vorbelastete Bereich des Plangebiets wird gemäß § 9(5) BauGB zur Information der Bauherren ebenfalls gekennzeichnet (siehe Belegkarte unter D.b). Diese Vorbelastung und die schalltechnisch geprüften möglichen zusätzlichen Nutzungen durch die Anlagen haben die künftigen Bewohner hinzunehmen. Auf das Schallgutachten und auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 385 „Gerhart-Hauptmann-Straße“ überplant den Durchführungplan Nr. 5, weitergeführt unter der Bezeichnung 005 RH „Nonnenstraße“, in dem betroffenen Teilbereich mit seinen Festsetzungen vollständig. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 385 werden die im betroffenen Teilbereich bisher geltenden Festsetzungen des Durchführungplans Nr. 5 und seiner Änderungen insgesamt durch den selbstständig zu bewertenden neuen Bebauungsplan Nr. 385 abgelöst.
 Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h., bei ggf. Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 385 tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt weiter auf“.

Rot: Der Klarstellung dienende Änderungen nach der Offenlage

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK: BEBAUUNGSPLAN NR. 385 „Gerhart-Hauptmann-Straße“



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsbeschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat gemäß § 2(1) BauGB in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 385 als Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Dieser Beschluss ist am 02.02.2012 öffentlich bekanntgemacht worden.	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3(1) BauGB Nach erstablicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a i.V.m. § 3(1) BauGB am 04.11.2011 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 385 als Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13a BauGB informiert. Dieser Beschluss ist am 02.02.2012 öffentlich bekanntgemacht worden.	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB Nach erstablicher öffentlicher Bekanntmachung am 02.02.2012 hat der Planentwurf mit Begründung gemäß § 10(3) BauGB am 07.02.2012 mit seinen planungs- und bauvorschriftenähnlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Belangen und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren gemäß § 13a BauGB informiert. Dieser Beschluss ist am 02.02.2012 öffentlich bekanntgemacht worden.	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10(1) BauGB am 07.02.2012 mit seinen planungs- und bauvorschriftenähnlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB Der Beschluss dieses Bebauungsplans sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 10(3) BauGB am 07.02.2012 mit seinen planungs- und bauvorschriftenähnlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Planunterlage Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanVZO vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im besetzten Bereich: 14.10.11 (Bau) Bebauungsplan 14.10.11 (Bau) Flurstückskennzeichnung Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V.m. mit dem digitalen Planungsbestand (hier: DXF-Dat) als Bestandteil dieses Bebauungsplans genehmigt eintragung.
Rheda-Wiedenbrück, den 26.06.2012 gez. Jörgenschellert Vorstandsvorsitzender des BPUV	Rheda-Wiedenbrück, den 26.06.2012 gez. Goldau Abteilungsleiter Stadtplanung	Rheda-Wiedenbrück, den 26.06.2012 gez. Jörgenschellert Vorstandsvorsitzender des BPUV	Rheda-Wiedenbrück, den 27.06.2012 Im Auftrag des Rates der Stadt gez. Hertenberg Bürgermeister	Rheda-Wiedenbrück, den 08.07.2012 Der Bürgermeister im Auftrag gez. Goldau Abteilungsleiter Stadtplanung	Gütersloh, den 19.08.2012 gez. Vormweg Vermessungsdezernent Vormweg